

# Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Der Regierungsausschuss legt, gestützt auf § 8, Absatz 1 und § 18, Absatz 3, lit. d des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 27. Oktober / 9. November 2004 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2006) und Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2015) folgende Regelung der Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Fachhochschule Nordwestschweiz fest.

## 1. Definition

<sup>1</sup> Eine Studienplatzbeschränkung in einem Studiengang der Diplomausbildung (Bachelor/Master) liegt vor, wenn die Anzahl Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt wird. Sie wird wirksam, wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen das festgelegte Angebot an Studienplätzen übersteigt.

<sup>2</sup> Die Anordnung einer Studienplatzbeschränkung setzt voraus, dass

- a. die FHNW geeignete Massnahmen zur Entlastung und Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat,
- b. die finanziellen Mittel der Trägerkantone eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
- c. ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Die Studienplatzbeschränkung in einem Studiengang, für den 1 Abs. 2 zutrifft, gilt jeweils für ein Jahr und kann erneuert werden.

## 2. Verfahren und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin beantragt und begründet beim Fachhochschulrat jährlich und frühzeitig die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr.

<sup>2</sup> Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr auf Antrag des Direktionspräsidenten, der Direktionspräsidentin und legt sie dem Regierungsausschuss zur Genehmigung vor.

<sup>3</sup> Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Aufnahmefähigkeit übersteigt und die in 1 Abs. 2 genannten Bedingungen zutreffen, ordnet der Direktionspräsident auf Antrag der Hochschulen die Umsetzung der Studienplatzbeschränkung an.

### 3. Umsetzung der Studienplatzbeschränkung

<sup>1</sup> In Studiengängen, für welche Studienplatzbeschränkungen wirksam werden, entscheidet das Ergebnis der Verfahren zur Aufnahme über die Vergabe der Studienplätze.

<sup>2</sup> Die für die Vergabe der Studienplätze zur Anwendung kommenden Kriterien sind im Anhang festgelegt.

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Studienplatzbeschränkungen gemäss den im Anhang festgelegten Kriterien erfolgt durch die Hochschulen. Sie erlassen die entsprechenden vom Direktionspräsidenten, von der Direktionspräsidentin zu genehmigenden Reglemente zu den Verfahren bzw. legen die Umsetzungsbestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen fest.

### 4. Wartelisten

<sup>1</sup> Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung an die FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, können auf eine Warteliste gesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Hochschulen, die Wartelisten führen, führen diese nach

- der Reihenfolge der Anmeldungen oder
- nach den Ergebnissen aus Eignungsabklärungen.

<sup>3</sup> Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, wobei Personen mit einer für die Studienrichtung einschlägigen, eidgenössisch anerkannten Berufs- oder Fachmaturität bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen. Darüber hinaus ist ein Verbleib auf der Warteliste ausgeschlossen.

### 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Regelung zur Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplombildung (Bachelor/Master) der FHNW tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsausschuss in Kraft.

<sup>2</sup> Für den Rechtsweg gelten die Bestimmungen in der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FHNW vom 2. Februar 2015.

---

Vom Fachhochschulrat verabschiedet am 15. Juni 2015 / 8. Februar 2016

Vom Regierungsausschuss genehmigt am 14. März 2016

## Anhang:

### Anwendung der Kriterien für die Vergabe der Studienplätze

Die Hochschulen der FHNW vergeben grundsätzlich ihre beschränkten Studienplätze an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche die formellen Hochschulzugangsberechtigungen nachgewiesen haben, entweder nach einem rangorientierten oder einem kriterienorientierten Verfahren. Beim rangorientierten Verfahren wird die beschränkte Anzahl Plätze nach Vorliegen der Resultate der Eignungsabklärung an die bestrangierten d.h. bestgeeigneten Studienanwärterinnen und Studienanwärter vergeben. Diese werden definitiv aufgenommen, die anderen werden nicht aufgenommen und auch nicht auf einer Warteliste geführt. Beim kriterienorientierten Verfahren entscheiden hochschulspezifische Kriterien über die Zulassung bzw. Aufnahme zum Studium. Erfüllen mehr Personen die Zulassungskriterien als Studienplätze vorhanden sind, wird nach hochschulspezifischen Aufnahmekriterien vorgegangen und eine Warteliste geführt.

Hochschule	Studiengänge	Verfahren
<b>Angewandte Psychologie</b>	Angewandte Psychologie (Ba)	<u>Rangorientiertes Verfahren</u>
	Angewandte Psychologie (Ma)	<u>Rangorientiertes Verfahren</u>
<b>Architektur, Bau und Geomatik</b>	Architektur (Ba) Bauingenieurwesen (Ba) Geomatik (Ba)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Aufnahmekriterien:</li> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen</li> </ul>
	Architektur (Ma)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren:</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>zu den besten 35% der Bachelorabsolvierenden gehörend oder</li> <li>Eignungsabklärung bestanden</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge Entscheidung der Studiengangleitung</li> </ul>
	Engineering MSE (Ma) (Fachbereich Bau)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren:</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>zu den besten 35% der Bachelorabsolvierenden gehörend oder</li> <li>Eignungsabklärung bestanden</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge Entscheidung der Zulassungskommission</li> </ul>

<sup>1</sup> zusätzlich zu der formellen Hochschulzulassungsberechtigung

Hochschule	Studiengänge	Verfahren
<b>Gestaltung und Kunst</b>	Visuelle Kommunikation (Ba) Innenarchitektur und Szenografie (Ba) Produkte- und Industriedesign (Ba) Kunst (Ba) Vermittlung von Kunst und Design (Ba) Design (Ma) Visual Communication and Iconic Research (Ma) Fine Arts (Ma)	<u>Rangorientiertes Verfahren</u>
	Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Ma)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkannter Bachelorabschluss in Vermittlung von Kunst und Design</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplom BA in Vermittlung von Kunst und Design der HGK FHNW</li> <li>• Aufnahme der übrigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter aufgrund der in ihren Anmeldebroschüren ausgewiesenen Qualifikation</li> </ul>
<b>Life Sciences</b>	Life Science Technologies (Ba) Molecular Life Sciences (Ba)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>
	Life Sciences (Ma)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens einen Bachelorabschluss mit Note 5 und zu den besten 35% der Bachelorabsolvierenden gehörend oder</li> <li>• Eignungsabklärung bestanden</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>

<sup>1</sup> zusätzlich zu der formellen Hochschulzulassungsberechtigung

Hochschule	Studiengänge	Verfahren
<b>Musik</b>	Musik (Ba) Musik und Bewegung (Ba) Musikpädagogik (Ma) Musikalische Performance (Ma) Spezialisierte Musikalische Performance (Ma) Komposition und Musiktheorie (Ma)	<u>Rangorientiertes Verfahren</u>
<b>Pädagogische Hochschule</b>	Vorschul- und Primarstufe (Ba) Primarstufe (Ba) Sekundarstufe I (Ba) Sekundarstufe I (Ma) Sonderpädagogik (Ma) Logopädie (Ba) Studiengang Sekundarstufe II/ Lehramt für Maturitätsschulen (Diplomstudiengang)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>
<b>Soziale Arbeit</b>	Soziale Arbeit (Ba)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Eignungsabklärung bestanden</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>
	Soziale Arbeit (Ma)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>mindestens einen Bachelorabschluss mit Note 5 oder</li> <li>Aufnahmeprüfung bestanden</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>
<b>Technik</b>	Elektro- und Informationstechnik (Ba) Informatik/iCompetence (Ba) Maschinenbau (Ba) Energie- und Umwelttechnik (Ba) Wirtschaftsingenieurwesen (Ba) Systemtechnik (Ba) Mechatronik trinational (Ba) Optometrie (Ba)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>

<sup>1</sup> zusätzlich zu der formellen Hochschulzulassungsberechtigung

Hochschule	Studiengänge	Verfahren
	Engineering MSE (Ma)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren:</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu den besten 35% der Bachelorabsolvierenden gehörend oder</li> <li>• Eignungsabklärung bestanden</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme aufgrund Reihenfolge Entscheidung der Zulassungskommission</li> </ul>
<b>Wirtschaft</b>	Betriebsökonomie (Ba) Business Administration (Ba) International Business Management (Ba) Wirtschaftsinformatik (Ba)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme aufgrund Reihenfolge der Anmeldungen / Dossiereinreichung</li> </ul>
	Business Information Systems (Ma) International Management (Ma)	<u>Kriterienorientiertes Verfahren</u> zusätzliche <sup>1</sup> Zulassungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorabschluss in Betriebsökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik mit mindestens einer Bachelordurchschnittsnote von 4.7</li> <li>• Englisch auf Niveau C1</li> <li>• erfolgreich absolviertes Zulassungsverfahren</li> </ul> Aufnahmekriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme aufgrund Reihenfolge Entscheidung der Zulassungskommission</li> <li>• Resultat des Zulassungsverfahrens</li> </ul>

<sup>1</sup> zusätzlich zu der formellen Hochschulzulassungsberechtigung